

## § 17

Der Meister ist nach Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung für die Einhaltung des Arbeitskräfteplanes seines Produktionsabschnittes oder Arbeitsbereiches verantwortlich.

## § 18

Der Meister führt in seinem Produktionsabschnitt ein Kontrollbuch, in das alle wichtigen Vorkommnisse über die Durchführung der Produktion, Betriebsstörungen, Anweisungen an Brigadiers, Arbeiter usw. eingetragen werden. Das Buch ist mindestens einmal wöchentlich dem Abteilungsleiter, Obermeister oder dem Betriebsschichtleiter zur Auswertung vorzulegen.

## IV.

## Qualifikation der Meister

## § 19

Der Meister muß zur Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben eine hohe fachliche Qualifikation, insbesondere auf dem Gebiet der ihm übertragenen Fertigung, Instandhaltung und Reparatur der Werksausrüstung haben. — Der Meister muß weiterhin über gute organisatorische und pädagogische Fähigkeiten verfügen.

## § 20

(1) Zum Meister können Aktivisten und hochqualifizierte Facharbeiter ernannt werden, die vor einer Prüfungskommission eine Meisterprüfung abgelegt haben. In besonderen Fällen kann die Einsetzung des Meisters auch ohne Prüfung erfolgen. Diese ist innerhalb eines Jahres nachzuholen. Von einer Prüfung kann Abstand genommen werden, wenn der Betreffende zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Meister tätig ist und durch eine längere Praxis in dieser Funktion seine Fähigkeiten als Meister ausreichend bewiesen hat.

(2) Die Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr haben Bestimmungen über die Zusammensetzung und Berufung der Prüfungskommissionen innerhalb acht Wochen nach Erscheinen dieser Verordnung auszuarbeiten und herauszugeben.

(3) Prüfungsbestimmungen sowie die Voraussetzungen für die Ausbildung der Meister sind von den zuständigen Ministerien, Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen

des Ministeriums für Verkehr entsprechend den Erfordernissen und der Eigenart ihrer Industrie- oder Wirtschaftszweige auszuarbeiten und festzulegen.

(4) Aus den besten Aktivisten und Brigadiers ist rechtzeitig der Nachwuchs für die Meister zu sichern. Ihnen ist durch die Teilnahme an Sonderkursen, ferner durch Studium an technischen Lehranstalten usw. die Möglichkeit für die Qualifizierung zum Meister zu geben.

(5) Der Meister hat besonders darauf zu achten, daß auch Frauen weitgehend zu Meistern qualifiziert werden.

(6) Im Rahmen der fachlichen Qualifizierung der Werkstätigen in den Betrieben sind zur Qualifizierung der Meister Lehrgänge in den technischen Abendschulen oder Betriebsvolkshochschulen einzurichten.

## § 21

(1) Der Werksabteilungsleiter ist verpflichtet, wöchentlich Arbeitsberatungen mit den Meistern durchzuführen.

(2) Die Werksdirektoren der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe sind verpflichtet, einmal monatlich einen „Tag des Meisters“ durchzuführen, der dem Erfahrungsaustausch dient und dazu beiträgt, neue Arbeitsmethoden zu entwickeln und im breiten Maßstab anzuwenden, damit den Produktionsarbeitern bei der Erfüllung ihrer Planaufgaben durch die Meister wirklich geholfen werden kann. Zugleich hat der „Tag des Meisters“ der Fortbildung und Qualifizierung der Meister zu dienen.

(3) Die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr erlassen gemeinsam mit dem Ministerium für Arbeit innerhalb 8 Wochen Richtlinien über die Durchführung des „Tages des Meisters“.

## § 22

Durchführungsbestimmungen erlassen die zuständigen Ministerien, Staatssekretariate mit eigenem Geschäftsbereich und Generaldirektionen des Ministeriums für Verkehr in Übereinstimmung mit dem Ministerium für Arbeit.

## § 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 28. Juni 1952

Die Regierung  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Der Ministerpräsident

G r o t e w o h l

Ministerium für Arbeit  
**Chwalek**  
Minister

Ministerium der Finanzen  
I. V. : R u m p f  
Staatssekretär